

Nachwuchsprogramm "START" zur gezielten Forschungsförderung an der Medizinischen Fakultät der RWTH Aachen

Förderregularien

Präambel

Das aus der Zuführung des zuständigen Ministeriums des Landes NRW finanzierte START-Programm dient der Forschungsförderung an der Medizinischen Fakultät. Besonderes Gewicht liegt auf der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

Die Forschungsförderung durch das START-Programm soll sich nach aktuellen, wettbewerbsorientierten Kriterien richten Möglichkeiten zur Entwicklung neuer Forschungsideen bieten und nach dem Willen der Fakultät umgesetzt werden.

Entscheidungen über die Projektförderung einzelner Forschungsvorhaben und die finanzielle Gewichtung zwischen den Förderinstrumenten werden durch die AG START vorbereitet und vom Dekanat verabschiedet.

Oberste Leitlinie soll eine Anschubfinanzierung für die Einwerbung von Drittmitteln sein und nicht eine weitere Form der Finanzierung von Forschungsvorhaben.

§ 1 FÖRDERINSTRUMENTE

1. Einzelprojekte
2. Innovative Kleinanträge

§ 2 ART UND UMFANG DER FÖRDERUNG

1. Einzelprojekte

Hierbei handelt es sich um die klassische Projektförderung zur Durchführung eines thematisch und zeitlich begrenzten Forschungsvorhabens. Interdisziplinäre Anträge unter Beteiligung mehrerer Arbeitsgruppen, gegebenenfalls auch aus anderen Fakultäten der RWTH, sind genauso förderbar wie klinische Proof-of principle-Studien.

Der Förderzeitraum beträgt maximal 2 Jahre. Die Förderobergrenze liegt bei 105.000€ pro Antrag. Beantragt werden können Mittel für Personal, Verbrauch, Kongresskosten in Höhe von max. 3.000€ und Investitionen (s. hierzu § 4.1).

Antragsberechtigt sind Wissenschaftler¹ mit mindestens einer Erstautorenschaft (Originalarbeit) in einem Journal der Top 25 % des Faches (Impact Faktor des Vorjahres muss zur eindeutigen Bewertung vorliegen) und 1-2 Koautorenschaften.

2. Innovative Kleinanträge

Die Förderung betrifft Projekte einzelner Antragsteller, bei denen aufgrund des außergewöhnlichen Charakters und Inhaltes der Erfolg zum Zeitpunkt der Idee der Antragstellung noch ungewiss ist, die aber eine reale Chance erhalten sollten.

Der Förderzeitraum beträgt maximal 2 Jahre. Die Förderobergrenze ist 25.000 € pro Antrag. Beantragt werden können Mittel für Personal und Verbrauch.

Für dieses Förderinstrument stehen pro Antragsrunde 250.000 € zur Verfügung. Für den Fall, dass die Summe nicht voll ausgeschöpft wird, kann das Geld zur Förderung von Einzelprojekten verwendet werden.

¹ Zur besseren Lesbarkeit verwendet dieser Text das generische Masculinum.

§ 3 ANTRAGSVERFAHREN

Antragsberechtigt sind promovierte Mediziner oder andere durch äquivalente wissenschaftliche Leistungen ausgezeichnete, an der Medizinischen Fakultät bzw. der Uniklinik RWTH mind. mit einer 50%-Stelle beschäftigte Wissenschaftler, die noch nicht habilitiert sind. Entsprechend können Anträge der Stelleninhaber von W2- oder W3-Positionen (bzw. C3- oder C4-Positionen), von apl-Professoren oder Habilitierten nicht berücksichtigt werden. W1-Professoren sind bis zum Zeitpunkt der Zwischenevaluation antragsberechtigt.

Jeder Wissenschaftler kann im Laufe seiner Tätigkeit an der Fakultät bzw. der Uniklinik maximal 2 START-Projekte als Projektleiter bearbeiten. Diese beiden Projekte dürfen nicht parallel oder zeitlich überlappend gefördert werden. Vor Beantragung des zweiten Projektes muss zum Thema des ersten Projektes eine externe Förderung mindestens in Höhe der START-Förderung eingeworben worden sein. Alternativ ist eine Publikation als Erst- oder Letztautor (auch geteilte Autorenschaft möglich) zum Thema des ersten START-Projektes in einem der Top 25%-Journale des Faches (Impact Faktor des Vorjahres muss zur eindeutigen Bewertung vorliegen) oder eine Patentanmeldung über Uniklinik RWTH Aachen zum Thema des ersten START-Projektes vorzuweisen. Fachlich muss das Thema des Zweitanspruchs eindeutig zum Erstantrag abgegrenzt sein.

Anträge für die Förderinstrumente des Programms können jeweils zum 15.1. und zum 15.7. eines Jahres per E-Mail unter Verwendung des entsprechenden aktuellen Vordruckes über das Forschungsdekanat an die AG START gestellt werden. Zu diesem Stichtag müssen neben dem Antrag selbst, der Publikationsliste und dem CV, alle notwendigen Voraussetzungen erfüllt sein, wie das bestätigte Vorliegen einer geforderten Publikation oder alle zu erbringenden Leistungen für die notwendige Promotion bei Mediziner*innen. Ferner müssen zum Stichtag, auch bei elektronischer Abgabe, alle erforderlichen Unterschriften bei fristgerechter Abgabe vorliegen. Zweimal im Jahr findet eine Begutachtung statt, die zeitlich so terminiert wird, dass die bewilligten Projekte zum 1.1. bzw. zum 1.7. eines Jahres beginnen können. Die Wiedereinreichung abgelehnter Anträge ist maximal einmal möglich und muss bis spätestens zur übernächsten START-Runde erfolgen – individuelle Absprachen aufgrund von besonderen persönlichen Umständen sind möglich. Der/Die Stellvertreter*in des Antrages darf nicht in ihrem oder seinem Namen einen zuvor abgelehnten START-Antrag wieder- oder neu einreichen.

Die Vordrucke entsprechen den DFG-Richtlinien und sind in ihrer Form unbedingt einzuhalten. Ansonsten können Anträge zurückgewiesen werden.

§ 4 ANTRAGSFÄHIGE MITTEL

1. Beantragt werden können

- Personalmittel: in der Regel maximal eine ganze TV-L 8- oder eine 65%-TV-L 13-Stelle sowie Mittel für studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte; da zur Betreuung eines naturwissenschaftlichen Doktoranden ist eine gewisse Vorerfahrung des Antragstellers notwendig ist, ist im Antrag darzulegen, wer diesen mit welcher Expertise betreuen wird; die Beantragung einer ganzen TV-L 13-Stelle ist explizit zu begründen;
- Verbrauchsmittel: in der Regel maximal 15.000 € pro Jahr; ein höherer Bedarf ist auch hier explizit zu begründen;
- Investitionsmittel: nur im Ausnahmefall; in der Regel sollten Investitionen aus der Grundausstattung finanziert werden.

Bereits im Antrag muss zweifelsfrei begründet werden, warum eine Investition unerlässlich ist und wo die Investition nach Projektende verbleibt. Die Forschungskommission behält sich andernfalls in Absprache mit der AG START vor, den Nutzungsbedarf zu klären und die Investition einer Arbeitsgruppe der Medizinischen Fakultät zur Verfügung zu stellen.

- Kongresskosten: maximale Höhe 3.000€ und nur im Rahmen eines Einzelprojektes (Vollantrag)
-

2. Von der Beantragung ausgeschlossen sind

- eigene persönliche Bezüge,
- Personalmittel zum Einsatz in der Klinik, um den Antragsteller von der klinischen Routine freizustellen,
- Doppelt- bzw. Mehrfachförderungen,
- Anträge, die zeitgleich mit der Einreichung bei START bei einem externen Drittmittelgeber zur Förderung eingereicht werden; im Falle einer Bewilligung endet die Sperre mit dem ersten Tag der START-Förderung;
- Geräte, die zur allgemeinen Grundausstattung gehören (z. B. PCs und Laptops) sowie
- Verbrauchsmittel für klinische Routineuntersuchungen, Druckkosten

Hinweise zur Erstellung von START-Anträgen gibt das Forschungsdekanat.

§ 5 BEGUTACHTUNG VON FORSCHUNGSANTRÄGEN UND VERGABEMODUS

Das Begutachtungsverfahren sieht in der Regel eine interne Begutachtung durch die AG START und weitere Mitglieder der Fakultät vor. Es wird der AG START jedoch anheimgestellt, bei Bedarf auch externe Gutachten einzuholen. Alle Förderempfehlungen werden dem Dekanat zum Beschluss vorgelegt. Einzelheiten zu den Vergabemodalitäten sind in § 2 festgeschrieben.

Die AG START besteht aus Mitgliedern des akademischen Mittelbaus verschiedener Fachrichtungen. Die Zusammensetzung ist dynamisch und wird alle 2 Jahre vom Fakultätsrat bestätigt. Eine aktuelle Mitgliederliste ist auf der Homepage der Medizinischen Fakultät zu finden und demnach öffentlich.

Die eingegangenen Anträge werden so auf die Mitglieder der AG START oder andere Mitglieder der Fakultät verteilt, dass jeder Antrag von mindestens drei fachkompetenten Wissenschaftlern begutachtet wird. Dazu wird ein Bewertungsbogen verwendet, der die Vergabe von Punkten sowie eine frei formulierte Bewertung vorsieht. Lehnt ein Instituts- oder Klinikdirektor bzw. ein Leiter eines Lehr- und Forschungsgebietes die Begutachtung von START-Anträgen in zwei aufeinander folgenden Antragsrunden ab, werden seine Mitarbeiter für ein Jahr von der Antragstellung ausgeschlossen.

In einer Sitzung der AG START werden die Gutachten referiert und nach Diskussion zur Abstimmung gebracht. Aufgrund der vergebenen Punkte wird eine Rangliste erstellt, anhand derer so viele Bewilligungen ausgesprochen werden, wie freie Mittel im Rahmen des START-Budgets zur Verfügung stehen.

Nach der Rechtsverordnung zur Gründung der Uniklinik RWTH Aachen liegt die Entscheidung für die Mittelvergabe beim Dekanat, das die Entscheidungsvorschläge der AG START entgegennimmt.

Mit einer positiven Begutachtung kann keine feste Raumzusage verbunden werden.

§ 6 MITTELVERWENDUNG UND MITTELVERWALTUNG

Für START-geförderte Anträge wird bei der Verwaltung der Uniklinik ein START-Konto eingerichtet. In der Regel sollen Fördermittel nur innerhalb der Medizinischen Fakultät verwendet werden. Ausnahmen - z.B. bei Kooperation mit Wissenschaftlern außerhalb der Medizinischen Fakultät - sind nur zulässig, wenn dies im Interesse des Antragstellers liegt und im Antrag begründet ist.

Ab dem offiziellen Projektbeginn, der im Bewilligungsbescheid genannt ist, haben die Projektleiter ein Jahr Zeit, mit dem Projekt zu beginnen, sofern ihnen Personalmittel bewilligt wurden. Wurden lediglich Sach- und/oder Investitionsmittel bewilligt, ist das Projekt innerhalb von 3 Monaten zu beginnen. Maßgeblich ist dabei der Monat, in dem das Konto zum ersten Mal belastet wird. Wenn ein Jahr nach der Bewilligung kein Geld verausgabt wurde, wird das Konto geschlossen und es muss ggf. eine Neuförderung beantragt werden. Im Falle besonderer persönlicher Belastungen (z.B. Elternzeit, Pflege von Angehörigen, etc.) kann beim Forschungsdekanat eine Verlängerung der Bewilligungsfrist beantragt werden.

Den Projektleitern steht vom ersten Tag der Förderung die gesamte Fördersumme zur Verfügung. Ist das Projekt für zwei Jahre bewilligt, müssen im ersten Projektjahr in der Regel 40% der Bewilligungssumme verausgabt werden. Eine kostenneutrale Verlängerung der Projektlaufzeit ist möglich.

Dazu ist ein formloser Antrag an das Forschungsdekanat nötig, in dem die inhaltliche Notwendigkeit der Verlängerung begründet wird. Die Entscheidung liegt beim Forschungsdekan.

Sollte der/die Projektleiter*in nach Beginn des Projektes das Haus verlassen, kann der/die Stellvertreter*in das Projekt übernehmen. Erst dann erhält der/die Stellvertreter*in Zugriff auf den zugeteilten Innenauftrag. Sollte der/die Projektleiter*in das Haus vor Beginn des Projektes verlassen, verfallen die Gelder, da es sich bei START um eine personengebundene Förderung handelt. Der/Die Stellvertreter*in muss mit Unterschrift bestätigen, dass er/sie das Projekt bei Wegfall des Projektleiters übernimmt. Jeder Projektleiter*innenwechsel ist dem Prodekanat für Forschung, wissenschaftlichen Nachwuchs und Chancengerechtigkeit anzukündigen und formlos zu beantragen. Der Antrag wird im Referat und in der AG START im Hinblick auf mögliche Probleme bei der Weiterbeschäftigung von auf dem Projekt angestellten Doktorand*innen geprüft. Jeder Projektleiter*innenwechsel ist eine Einzelfallentscheidung.

Ausgaben, die vor Förderbeginn des START-Projektes aus anderen Quellen finanziert wurden, können nicht rückwirkend erstattet werden.

§ 7 ERFOLGSKONTROLLE UND BERICHTERSTATTUNG

Alle geförderten Antragsteller verpflichten sich, nach Projektabschluss einen Evaluationsbogen auszufüllen. Bei Veröffentlichung von Arbeiten, die durch dieses Programm unterstützt wurden, ist auf diese Förderung hinzuweisen.

Dem Dekanat steht es in seiner Funktion als Forschungsförderer frei, zur Demonstration der Ergebnisse und zur Förderung der Kommunikation und Zusammenarbeit, Tagungen und Seminare anzuberaumen bei denen die Projektleiter ihre Arbeit öffentlich präsentieren.

Der Prodekan für Forschung erstattet der Medizinischen Fakultät einmal jährlich einen Bericht über die Fördermaßnahmen, die eingesetzten Fördermittel und den Fortgang der aus dem START-Programm unterstützten Projekte.

§ 8 INKRAFTTRETEN

Dieses Programm wurde vom Fakultätsrat Oktober 1996 in Kraft gesetzt und mehrfach novelliert. Die vorliegende Fassung ersetzt alle vorherigen.

Änderungen können nur durch Beschluss des Fakultätsrates vorgenommen werden.